

## Rechts- und Verfahrensordnung

### § 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
3. **Im Spieljahr 2020/2021 findet Ziffer 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn beim jeweiligen Verzicht glaubhaft gemacht wurde, dass er mit Rücksicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie erfolgt.**

## Spielordnung

### § 49 a Einschränkungen des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie

Für das Spieljahr 2019/2020 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.

~~§ 10 Spielerlaubnis~~

~~In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:~~

~~Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.~~

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt. Die Wiederaufnahme erfolgt am 06.07.2020.

In Abweichung von § 4 Nr. 2.2 SpO gilt im Spieljahr 2019/2020

Können in Folge der COVID-19-Pandemie bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.

Pokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren der Spielzeit 2019/20

1. Sollte die Möglichkeit bestehen, die Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren 2019/2020 sportlich bis zur Meldefrist zum DFB-Vereinspokal der Herren, Frauen und Junioren zu Ende zu führen, wird der Verbandsvorstand ermächtigt, auf Vorschlag des VSpA, des VAFM oder des VJA entsprechende Regelungen zur Durchführung zu erlassen.
2. Ist eine sportliche Beendigung der Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren bis zum Meldetermin nicht möglich, wird der Teilnehmer am DFB-Pokal im Losverfahren aus den verbliebenen Mannschaften ermittelt.
3. Die Verbandspokalwettbewerbe 2019/2020 der B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.
4. Die Bezirkspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, auf Vorschlag der Ausschüsse Regelungen für die Durchführung der Pokalwettbewerbe der Saison 2020/2021 zu treffen.

**Für das Spieljahr 2020/21 gelten nachstehende abweichende Regelungen:**

### **§ 10 Spielerlaubnis**

**In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:**

**Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.**

### § 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

In Abweichung von Ziffer 1.1 gilt:

Die Wechselperiode I bei Vertragsspielern verlängert sich bis zum 05.10.2020. Sämtliche Regelungen der Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das Spieljahr 2020/21 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden.

### § 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen

In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:

Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.

### § 46 Spielverlustklärung, Spielwiederholung

In Ergänzung von Ziffer 1 d) und 2 b) gilt:

Die Vorschriften in Ziffer 1 d) und 2 a) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist. Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.

### § 48 Sportgruß, Spieleraustausch

In Abweichung von Ziffer 1 gilt:

Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.

### § 49 Spieltag, Spielverbot

In Ergänzung von Satz 3 gilt:

Der Vorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.